

## ARBEITS-RECHT

# Wie ein Dienstwagen genutzt werden darf

Private Nutzung sollte vorher vertraglich vereinbart werden – Rückgabe bei Arbeitsunfähigkeit

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig,

Insbesondere Außendienstmitarbeiter und leitende Angestellte können in den Genuss eines Firmenwagens kommen. Häufig hat der Arbeitgeber die Nutzungsbedingungen in einer Dienstwagenvereinbarung geregelt.

Besteht keine derartige Vereinbarung, sollte der Arbeitnehmer vor allem folgende Punkte mit seinem Arbeitgeber klären und schriftlich festhalten:

- › Art der Nutzung: nur beruflich oder auch privat?
- › Umfang der Nutzung: Nutzung auch durch Ehepartner oder im Urlaub?
- › Kosten: Pflege, Reparaturen, Versicherung, Nutzungsentgelt für Privatfahrten.
- › Haftungsfragen bei Beschädigung, wie zum Beispiel Selbstbeteiligung.
- › Frage der Rückgabe, zum Beispiel

für den Fall der Kündigung. Ein ausschließlich als Dienstwagen genutztes Fahrzeug kann der Arbeitgeber jederzeit zurückverlangen.

Ist hingegen auch die Privatnutzung vereinbart, steht dem Arbeitnehmer das Fahrzeug bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Verfügung.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Arbeitnehmer unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt wird. Die Überlassung des Dienstwagens ist nämlich Teil der Arbeitsvergütung.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 11. Oktober 2000, 5 AZR 240/99

Anderes gilt, wenn vereinbart worden ist, dass die Rückgabe bei Freistellung oder Kündigung sofort zu erfolgen hat. Ein Vorbehalt zugunsten des Arbeitgebers in einem Formulararbeitsvertrag, wonach dieser den auch zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagen jederzeit und aus jedem Anlass widerrufen

darf, ist unwirksam. Entzieht der Arbeitgeber den Dienstwagen unberechtigt, steht dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf Ersatz zu. Dieser Schaden kann entweder aufgeschlüsselt oder aber entsprechend der steuerrechtlichen Regelung mit monatlich 1 Prozent des Listennettopreises pauschal angesetzt werden.

Urteil des BAG vom 19. Dezember 2006, 9 AZR 294/06

Achtung: Auf diesen Anspruch kann man verzichten. Enthält ein Aufhebungsvertrag eine Ausgleichsklausel, kann davon auch dieser Schadensersatzanspruch erfasst sein. Der Arbeitnehmer sollte also im Zweifel die Nutzungsentschädigung ausdrücklich davon ausnehmen.

Urteil des BAG vom 05. September 2002, 8 AZR 702/01

Auch bei Nichterbringung der Arbeitsleistung hat der Arbeitgeber eine Privatnutzungsmöglichkeit solan-

ge zu gewähren, wie er zur Entgeltfortzahlung, zum Beispiel im Krankheitsfall, verpflichtet ist. Dies folgt aus dem Entgeltcharakter der Dienstwagenüberlassung auch zu privaten Zwecken. Auch während der Mutterschutzfristen ist der Dienstwagen zur Privatnutzung zu überlassen.

Jüngst bekräftigte das Bundesarbeitsgericht, dass die Überlassung eines Autos zur privaten Nutzung eine zusätzliche Gegenleistung für die geschuldete Arbeitsleistung ist. Sie ist steuer- und abgabenpflichtiger Teil des Lohns.

Damit ist diese Gebrauchsüberlassung des Autos nur solange nötig, wie der Arbeitgeber Lohn zahlt. Dies ist für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, für die keine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers mehr besteht, nicht der Fall.

Urteil des BAG vom 14. Dezember 2010, 9 AZR 631/09